

Tipps zum Umgang mit Anwälten

Wenn man rechtlichen Rat gebrauchen kann, und dies nicht nur in einem konkreten Streitfall, sondern auch zur „Vorbeugung“ wie beispielsweise bei Testamenten, Eheverträgen etc., dann sollte man sich nicht scheuen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Die Kosten hierfür dürften oftmals weitaus geringer sein als ein ansonsten später eintretender Schaden. Vor der Auftragserteilung sollte mit dem Anwalt offen darüber gesprochen werden, ob er für diesen Rechtsfall wirklich der kompetente, in dieser Materie erfahrene Anwalt ist oder ob er einen Kollegen hierfür empfehlen kann. Wenn ein Anwalt nicht offen über derartiges sprechen kann, sollte man vorsichtig sein.

Zur Offenheit gehört auch, über das leidige Thema Geld zu sprechen. „Verbraucher“, also Personen, dies sich nicht als Unternehmer an einen Anwalt wenden, sind zudem geschützt, dass Anwälte ohne eine konkrete Gebührenvereinbarung für eine Erstberatung, egal wie lange sie dauert, schwierig und umfangreich ist, nicht mehr als EUR 190,00 netto abrechnen dürfen. Allerdings Vorsicht: Schreibt der Anwalt nach der Erstberatung auch nur einen Zwei- oder Dreizeiler auftragsgemäß an einen Dritten, hat er ein ordentliches Mandat und keine Erstberatung mehr und ist aus dieser Gebührenbeschränkung heraus!

Auch über die entstehenden Gebühren und wie diese berechnet werden, sollte man daher offen mit dem Anwalt reden. Kann er dies nicht oder verweigert er dieses Thema, sollte man ihm kein Mandat erteilen.

Die gesetzlichen Gebühren nach dem „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ (RVG), die in Gerichtsverfahren als Minimumgebühren sowie bei der Vertretung gegenüber Dritten anwendbar sind, wenn keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, führt oft zu ungerechten Ergebnissen. Beispielsweise EUR 5.364,52 für drei oder vier Stunden Anwaltsarbeit für eine Beratung und ein kurzes Schreiben bei einem Handelsgeschäft mit EUR 2,5 Millionen Volumen ist unangemessen, genauso wie EUR 182,50 netto für ein Gerichtsverfahren in einem umfangreichen Nachbarschaftsstreit, bei dem der Rechtsanwalt 20 eigene Anwaltsstunden plus ca. EUR 1.000,00 alleine an Personalkosten aufwenden musste.

Daher wird meist ein Stundenhonorar fair sein. Gute Anwaltsarbeit kostet aber auch Geld, weil ein Anwalt nur seine persönlich erbrachte Arbeitszeit abrechnet, im Gegensatz zum Beispiel einem Handwerksmeister, der auch die Arbeitszeit seiner „nichtanwaltlichen Mitarbeiter“, also seiner Gesellen und Lehrlinge abrechnet. Beim Anwalt muss der eigene Umsatz auch die Tätigkeit aller weiteren Mitarbeiter abdecken. Zudem hilft die Vereinbarung

eines relativ geringen Stundenhonorars nichts, wenn dann für die gleiche Arbeit dieser Anwalt die doppelte Zeit abrechnet beziehungsweise benötigt wie ein erfahrener Anwalt, der vielleicht einen höheren Stundensatz nimmt.

Fazit: Über Gebühren klar sprechen und diese klar vereinbaren!

Rechtsanwalt Markus Kreuzkamp

Kreuzkamp & Partner, Rechtsanwälte, Ludenberger Straße 1A, 40629 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 239408 - 48, Telefax: 0211 – 239408 – 88, www.kreuzkamp.com